

Verantwortliche/r Lebensmittelunternehmer/in (Rechnungsempfänger):

Landkreis Stade
Amt für Veterinärwesen u. Lebensmittelüberwachung
Am Sande 2
21682 Stade

Fax: 04141/12-3913

Amtliche Lebensmittelüberwachung
Erhebung von Verwaltungskosten für die Durchführung einer Kontrolle
Selbstauskunft der/s Unternehmers/in zum Jahresumsatz

Rückgabe an den Landkreis Stade bitte innerhalb von 2 Wochen nach der Kontrolle.

Der Jahresumsatz meines folgenden Betriebes / meiner folgenden Filiale beläuft sich auf:

Bezeichnung des Betriebes: _____

Anschrift: _____

- bis 125.000 Euro
 mehr als 125.000 Euro bis 250.000 Euro
 mehr als 250.000 Euro
 Ich verzichte auf eine Angabe zu meinem Jahresumsatz.

Die von mir gemachten Angaben sind korrekt. Mir ist bewusst, dass im Zweifelsfall die Angaben zu belegen sind. Sollten sich die Jahresumsätze hinsichtlich der o. a. Umsatzgrenzen ändern, werde ich dies umgehend mitteilen.

(Datum und Unterschrift)

Hinweise:

Für die Selbstauskunft soll das letzte Geschäftsjahr zugrunde gelegt werden. Bei Neugründungen kann eine Schätzung des erwarteten Jahresumsatzes erfolgen. **Sofern keine Änderung der Jahresumsätze hinsichtlich der Umsatzgrenzen mitgeteilt wird, wird die hier gemachte Angabe auch bei der Gebührenberechnung für die nächsten Routinekontrollen zugrunde gelegt.**

Wenn - auf eine Angabe zum Jahresumsatz verzichtet wird,
- die Selbstauskunft nicht termingerecht beim Landkreis Stade eingeht oder
- der Jahresumsatz nicht glaubhaft ist oder glaubhaft gemacht werden kann,
erfolgt eine genaue Abrechnung der Kontrolle unter Berücksichtigung des insgesamt entstandenen tatsächlichen Aufwandes.

Weitere Erläuterungen befinden sich auf der Rückseite.

Erläuterungen:

Am 03. Dezember 2014 ist die neue niedersächsische Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) in Kraft getreten.

In Nr. VI.2.4 des Kostentarifs zur GOVV ist festgelegt, dass für die Kontrollen in Betrieben, die Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und kosmetische Mittel herstellen, behandeln, verarbeiten und in den Verkehr bringen, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben sind. §§ 2 und 11 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) bleiben unberührt, d. h. auf schriftlichen Antrag kann im begründeten Einzelfall ganz (z. B. wenn nachgewiesen wird, dass es sich um eine kirchliche Einrichtung handelt) oder teilweise (z. B., wenn Billigkeitsgründe nachgewiesen werden) auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem Jahresumsatz für den jeweiligen Betrieb oder für die Filiale. Folgende Staffelung ist nach der GOVV vorgesehen:

Nicht zugelassene Betriebe (insbes. Gaststätten, Einzelhandel, Gemeinschaftsverpflegung):

Jahresumsatz	Gebühr
bis 125.000 €	pauschal 43,00 €
mehr als 125.000 € bis 250.000 €	pauschal 66,00 €
mehr als 250.000 €	nach Zeitaufwand

Nach Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 **zugelassene Betriebe** (insbes. Schlachtbetriebe, EU-Betriebe):

Jahresumsatz	Gebühr
bis 125.000 €	pauschal 56,00 €
mehr als 125.000 € bis 250.000 €	pauschal 92,00 €
mehr als 250.000 €	nach Zeitaufwand

Der für die Erhebung der Verwaltungskosten maßgebliche Jahresumsatz wird anhand einer Selbstauskunft des Unternehmers ermittelt. Wird eine solche Selbstauskunft nicht oder nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erteilt, erfolgt eine Berechnung der Verwaltungskosten nach Zeitaufwand. Das gleiche gilt, wenn eine erteilte Auskunft zum Jahresumsatz nicht glaubhaft ist oder nicht glaubhaft gemacht werden kann.

Mit den Pauschalgebühren sind alle Verwaltungskosten und –tätigkeiten abgegolten.

Bei einer Kostenerhebung nach Zeitaufwand sind alle Verwaltungstätigkeiten, wie Vor- und Nachbereitung der Kontrolle, der Zeitaufwand für die eigentliche Kontrolle, die An- und die Abfahrtszeiten, genau zu erfassen und abzurechnen. Hierbei sind auch die Auslagen für die entstandenen Reisekosten zu berücksichtigen.

Wirkt darüber hinaus eine andere Behörde an der Kontrolle mit, so erhöhen sich die vorgesehenen Gebührensätze um einen entsprechenden Zuschlag.